

Einladung zur Hauptversammlung 2004

The Multi Service Group.

 **BILFINGER** | **BERGER**

Ordentliche Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

Mittwoch, den 26. Mai 2004, 10.00 Uhr,

im Congress Center Rosengarten, Musensaal,
Rosengartenplatz 2, Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Bilfinger Berger AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2003 ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 47.735.524,20 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,65 sowie eines Bonus von Euro 0,65 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von Euro 110.158.902,- zu verwenden. Dividende und Bonus sind am 27. Mai 2004 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Zu den Punkten 3 und 4 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, Entlastung zu erteilen.

5. Zuwahl zum Aufsichtsrat

Herr Gert Becker hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung am 26. Mai 2004 niedergelegt. Infolgedessen ist nach § 10 Abs. 2 der Satzung die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 Aktiengesetz, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Mitbestimmungsgesetzes und § 9 der Satzung aus acht von der Hauptversamm-

lung und acht von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Dr. Hermut Kormann, Heidenheim,
Vorsitzender des Vorstands der Voith AG,

für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung ferner vor, für Herrn Dr. Kormann folgende Herren zu Ersatzmitgliedern zu bestellen:

Dr. jur. Jürgen Than, Hofheim am Taunus,
Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Dr. jur. Peter Thomsen, Weinheim,
Rechtsanwalt

mit der Maßgabe, dass sie in der aufgeführten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Herr Dr. Kormann vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, und dass sie ihre Stellung als Ersatzmitglied (in der aufgeführten Reihenfolge) zurückerlangen, sobald die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes, durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des in den Aufsichtsrat eingetretenen Ersatzmitglieds ist nach der Satzung auf die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung beschränkt, in der eine Neuwahl stattfindet.

Nähere Informationen über die zur Wahl in den Aufsichtsrat bzw. zur Bestellung als Ersatzmitglieder vorgeschlagenen Herren, insbesondere über die Mandate in Aufsichtsgremien anderer Gesellschaften, können der beigefügten Anlage zu Punkt 5 der Tagesordnung entnommen werden.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals I gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I und die dadurch erforderliche Änderung der Satzung

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt Euro 20.000.000,- zu erhöhen, läuft am 23. Juni 2004 aus. Sie soll durch ein neues genehmigtes Kapital I in gleicher Höhe ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital bis zum 23. Juni 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 20.000.000,- (genehmigtes Kapital I) zu erhöhen, wird aufgehoben. § 4 Abs. 3 der Satzung wird in der bisherigen Form gestrichen.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital I in Höhe von Euro 20.000.000,- geschaffen. Hierzu wird in § 4 der Satzung ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 20.000.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Ermächtigung des Vorstands, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, stellt eine vorsorgliche Maßnahme dar, die zur Anwendung kommen soll, wenn bei der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund des Bezugsverhältnisses für die neuen Aktien Spitzenbeträge entstehen, die nicht mehr jedem Aktionär in einem seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Verhältnis zugeteilt werden können.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals III gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals III und die dadurch erforderliche Änderung der Satzung

Die in § 4 Abs. 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen um bis zu insgesamt Euro 10.000.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital III), läuft am 23. Juni 2004 aus. Sie soll durch ein neues genehmigtes Kapital III in gleicher Höhe ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung, das Grundkapital bis zum 23. Juni 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen um bis zu insgesamt Euro 10.000.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital III), wird aufgehoben. § 4 Abs. 5 der Satzung wird in der bisherigen Form gestrichen.

- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital III für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in Höhe von Euro 10.000.000,- geschaffen. Hierzu wird in § 4 der Satzung ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 10.000.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.“

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Bezugsrechtsausschluss ist eine notwendige Voraussetzung, um den Vorstand in die Lage zu versetzen, im Zuge der weiteren Entwicklung gegebenenfalls ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung gegen Überlassung von Aktien der Bilfinger Berger AG erwerben zu können. Je nach der Größenordnung eines solchen Erwerbs oder den Erwartungen der Verkäuferseite kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, die Gegenleistung durch Bilfinger Berger Aktien zu erbringen.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals III schnell und flexibel Bilfinger Berger Aktien für eine sinnvolle Akquisition einsetzen zu können.

Das Volumen des vorgeschlagenen genehmigten Kapitals III liegt bei etwas über 9 Prozent des Grundkapitals.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung eines Teils des bedingten Kapitals I gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung und die dadurch erforderliche Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die durch die Ausgabe von bis zu 808.393 neuen Aktien bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung (bedingtes Kapital I) zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie obere Führungskräfte der Gesellschaft und obere Führungskräfte verbundener in- und ausländischer Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2000 der Gesellschaft wird aufgehoben, soweit sie den Betrag von Euro 319.068,- übersteigt. Damit wird das bedingte Kapital I auf den Betrag reduziert, der höchstens zur Bedienung der 106.356 noch bestehenden Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2000 benötigt wird.
- b) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 319.068,- bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 106.356 neuen Aktien (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie obere Führungskräfte der Gesellschaft und obere Führungskräfte verbundener in- und ausländischer Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2000 der Gesellschaft nach Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse vom 29. Juni 2000 und 28. Juni 2001. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Bezugsberechtigten von ihren Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 28. Mai 2003 beschlossene und bis zum 27. November 2004 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 25. November 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Schlusskurs der Aktie an den jeweils fünf vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als zehn Prozent über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Schlusskurs der Aktie in dem Zeitraum vom 13. bis 4. Börsentag, der der Veröffentlichung des Kaufangebots vorausgeht, um nicht mehr als zwanzig Prozent über- bzw. unterschreiten. Die Ermächtigung erlaubt den Erwerb eigener Aktien im ganzen Umfang oder in Teilbeträgen sowie einen einmaligen oder mehrmaligen Erwerb.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss

- ba) gegen Sacheinlagen im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen oder
- bb) einzuziehen.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. ba) verwandt werden.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Die Ermächtigung unter Punkt 9 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem die Möglichkeit geben, die rückerworbenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Zunehmend ergibt sich bei Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen. Die Gesellschaft erhält mit der Ermächtigung die notwendige Flexibilität, um Möglichkeiten zum Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerb und zum Zusammenschluss unter Einbeziehung dieser Form der Gegenleistung zu nutzen. Hierfür ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

10. Wahl der Abschlussprüfer und der Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Karlsruhe, und die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zu Abschlussprüfern und Konzernabschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.

Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind gemäß § 18 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 21. Mai 2004 bis zum Ende der Schalterstunden bei der Gesellschaft in Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, bei einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehenden Banken oder deren Niederlassungen hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main,
Commerzbank AG, Frankfurt am Main,
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe
und Mannheim.

Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 24. Mai 2004 bei der Gesellschaft in Mannheim einzureichen.

Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären außerdem an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter benötigen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis 24. Mai 2004 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht, sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 liegen in unseren Geschäftsräumen für unsere Aktionäre zur Einsicht aus. Von diesen Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen eine kostenlose Abschrift erteilt.

Die vollständige Tagesordnung wurde am 19. April 2004 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht..

Wenn Sie Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese ausschließlich an:

Bilfinger Berger AG
Carl-Reiß-Platz 1-5
68165 Mannheim
Telefax (06 21) 4 59-22 21

zu richten. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung unter der Internetadresse www.bilfingerberger.de veröffentlichen.

Mannheim, im April 2004

Bilfinger Berger AG
Der Vorstand

Zentrale

Carl-Reiß-Platz 1-5
68165 Mannheim
Telefon (06 21) 4 59-0
Telefax (06 21) 4 59-23 66
www.bilfingerberger.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Gert Becker, Königstein im Taunus

Vorstand

Herbert Bodner, Vorsitzender,
Dr. Klaus-Dieter Ehlers,
Carlos Möller,
Hans Helmut Schetter,
Dr. Jürgen M. Schneider,
Dr. Joachim Ott, stellv.

Zentrale und Sitz der Gesellschaft

Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 4444

ISIN DE0005909006
Wertpapier-Kenn-Nr. 590 900

Zuwahl zum Aufsichtsrat

Anlage zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Herrn für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Herr Becker in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. Hermut Kormann

geboren am 2. April 1942

Wohnort

Heidenheim

Ausgeübte Tätigkeit

Vorsitzender des Vorstands der Voith AG

Pflichtmandate

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

DIW Industriewartung AG*

Voith Turbo Beteiligungen GmbH*

Mitglied des Aufsichtsrats:

DIS Deutscher Industrie Service AG

Vergleichbare Mandate

Vorsitzender des Beirats:

Voith Paper Holding Verwaltungs GmbH*

Voith Siemens Hydro Power Generation

Verwaltungs GmbH*

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,
für Herrn Dr. Kormann folgende Herren als
Ersatzmitglieder zu bestellen:

Dr. jur. Jürgen Than

geboren am 25. Juli 1941

Wohnort

Hofheim am Taunus

Ausgeübte Tätigkeit

Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Pflichtmandate

Mitglied des Aufsichtsrats:

CSC Ploenzke AG

Dr. jur. Peter Thomsen

geboren am 4. Juni 1942

Wohnort

Weinheim

Ausgeübte Tätigkeit

Rechtsanwalt

Pflichtmandate sind Mandate in Aufsichtsräten
von Gesellschaften, die gesetzlich verpflichtet sind,
einen Aufsichtsrat zu bilden

Vergleichbare Mandate sind Mandate
in vergleichbaren Kontrollgremien von Unternehmen
im In- und Ausland

* Konzernmandate